Katholische Universität Eichstätt
Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät — Journalistik I
Prinzipien und Techniken journalistischer Recherche
Dr. Renate Hackel-de Latour

Referat

Sorgfaltspflicht, Gegendarstellung, Zeugnisverweigerung, umstrittene Methoden

Peter Mösgen, Eichstätt, Wintersemester 1990/91

Gesetze und Pressekodex

Grundgesetz (GG) Artikel 5 Absatz 1

- Freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit sind gewährleistet.
  - BVerfGE 12, 113/130: Pressefreiheit umfaßt das Recht, die Öffentlichkeit über alle Tatsachen zu informieren, die bekannt werden. Ausnahme: Intimsphäre, militärische Geheimnisse.
  - Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung.
  - Prüfungspflicht darf nicht überspannt werden — es ist unzulässig, leichtfertig oder bewußt unwahre Nachrichten weiterzugeben.
  - BVerfGE 66, 137 (Wallraff): Rechtswidrige Beschaffung von Informationen wird durch Pressefreiheit nicht geschützt, wohl aber die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen, soweit die allgemeinen Gesetze beachtet werden.
- Jeder hat das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren.
- Eine (staatliche) Zensur findet nicht statt.
- Diese Rechte finden ihre Schranken in anderen Gesetzen (z. B. StGB, OWiG, GjS).

Landespressegesetze (LPG)

- Vorgänger war das Reichspressegesetz von 1874.
- Von 1964 bis 1966 abgelöst durch elf Landesgesetze. Die Presse wird zum Bereich Kultur gezählt und unterliegt deshalb der Kulturhoheit der Länder. Ein Bundespresserahmengesetz war eine Zeit lang in der Diskussion, wurde jedoch nicht verwirklicht.
- Inhaltlich sind die LPG weitgehend identisch.
- Wichtige Paragraphen des nordrheinwestfälischen LPG:

- § 6 Sorgfaltspflicht der Presse

  „Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Die Verpflichtung, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten (§ 21 Abs. 2), bleibt unberührt.“
- § 11 Gegendarstellungsanspruch
- § 24 Zeugnisverweigerungsrecht
- § 25 entsprechende Gültigkeit für Rundfunk

Ziffer 2 Pressekodex des Deutschen Presserates: „Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. ...“

Internationale Rechtsquellen: vgl. Fischer-Lexikon S. 170.

Sorgfaltspflicht

Gegenstück zum Informationsanspruch

Verpflichtung auf Sorgfalt fehlt im hessischen LPG

Je schwerer die Auswirkung einer Meldung ist, desto größer soll die aufgewandte Sorgfalt sein. Z. B.: eine Modesendung vergleicht ein Mantelmodell einer deutschen mit dem einer französischen Firma. Das deutsche Modell wird kritisiert. Notwendig ist ein Hinweis, daß Herstellung und Preis unterschiedlich sind.

Insbesondere bei Polizeiberichten, in denen Namen von verdächtigen Personen genannt werden, dürfen die Namen nicht übernommen werden, z. B. mit dem Hinweis „nach einer Mitteilung der Polizei“.

Wahrheitspflicht; Güter- und Interessenabwägung: besteht öffentliches Interesse? Bei vorwiegend privatem Telefongespräch zwischen Politikern ist ein öffentliches Interesse beispielsweise nicht gegeben.

Gegendarstellungsrecht

Anspruchsberechtigte:

natürliche Personen; Personenvereinigungen; Stellen (Behörden, Anstalten etc.); politische Parteien

Anspruchsverpflichtete:

verantwortlicher Redakteur und Verleger; Verantwortlicher für den Anzeigenteil

Formelle Voraussetzungen:

Gegendarstellung muß eigenhändig unterzeichnet sein (bei einem nicht rechtsfähigen Verein von allen Mitgliedern; adressiert an das Presseunternehmen; unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern, maximal drei Monate)

Inhaltliche Voraussetzungen:

· Betroffenheit: eine Tatsachenbehauptung bezieht sich für einen größeren Leserkreis erkennbar auf eine oder mehrere Personen (bei mehreren genügt eine Gegendarstellung, es sei denn, neue Tatsachen werden geltend gemacht), z. B. bei einem allgemeinen Bericht über eine Bürgerinitiative gibt es keine Betroffenen.

· Gegendarstellungsrecht bezieht sich auf Tatsachenbehauptungen, nicht auf persönliche Werturteile (Tatsachenbehauptung: Fritz Müller war erregt, als er vernahm, daß ... — Werturteil: Mit erregter Stimme sagte Fritz Müller ...), Meinungen, Kritiken, Polemiken, Schlußfolgerungen etc.; eine Tatsachenbehauptung kann auch das Verschweigen von Wesentlichem sein.

· Gegendarstellungsanspruch besteht auch dann, wenn Gerüchte verbreitet werden; es genügt die Wiedergabe von Behauptungen Dritter (Zitate, Agenturmeldungen, Leserbriefe); bei „ehrenrührigen Werturteilen“ stehen dem Betroffenen straf- und zivilprozessuale Maßnahmen zur Verfügung (Persönlichkeitsrechte).

· Frage der objektiven Wahrheit nicht relevant, da Gegendarstellungsanspruch formeller Natur.

· angemessener Umfang: ungefähr so groß wie die Sätze oder Absätze, auf die sich die Gegendarstellung bezieht.

Ausnahmen von der Abdruckpflicht:

Parlaments- und Gerichtsberichte; strafbarer Inhalt; fehlendes berechtigtes Interesse; geschäftliche Anzeigen außer Wahlkampfanzeigen; unangemessener Umfang; offensichtliche Unwahrheit der Gegendarstellung (in der Praxis oft nicht nachweisbar, keine Beweisaufnahme vor Gericht); ungerechtfertigt verzögerte Vorlage; Belanglosigkeit; keine Gegendarstellung gegen eine Gegendarstellung möglich.

Abdruck der Gegendarstellung:

Abdruck im gleichen Bereich wie Erstmitteilung (bzw. in der gleichen Rundfunksendung); nur mit Zustimmung als Leserbrief, sonst erneuter Anspruch; gleiche Schrift; Abdruck in der nächstfolgenden, nicht abgeschlossenen Nummer; Textänderungen sind unzulässig; Wort „Gegendarstellung“ muß nicht in der Überschrift erscheinen; der Name des Betroffenen muß genannt werden; Anmerkungen der Redaktion sind nur erlaubt, wenn sie keine Meinungen, Werturteile oder Tatsachenbehauptungen enthalten; Hinweise, daß die Gegendarstellung ohne Rücksicht auf ihren Wahrheitsgehalt abzudrucken ist, sind unzulässig (außer in Bayern).

Durchsetzung des Anspruchs:

Ist ein formelles oder inhaltliches Kriterium nicht erfüllt, kann die Gegendarstellung abgelehnt werden.
Ist alles korrekt, und erfolgt trotzdem kein Abdruck, kann eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Zuständig sind die Landgerichte am Wohnsitz des verantwortlichen Redakteurs bzw. Verlegers oder am Sitz des Verlages.

Kosten:

Der Abdruck der Gegendarstellung ist kostenfrei; die Prozeßkosten trägt das Presseorgan, vorausgesetzt, der Gegendarstellungsanspruch wurde vergeblich geltend gemacht, d. h. der Abdruck grundlos verzögert, zu Unrecht abgelehnt, oder die Gründe der Ablehnung wurden nicht angegeben; das Presseorgan trägt alle Anwaltskosten, wenn es in schuldhafter Weise Anlaß zur Inanspruchnahme des Anwalts durch den Betroffenen gegeben hat.

Sonderformen:

Ergänzungsberichtigung: ein Bericht über eine rechtskräftige Verurteilung erfordert auf Verlangen des Betroffenen bei Freispruch einen weiteren Bericht; Berichtigung: Bemerkt das Presseorgan einen Fehler und berichtigt ihn, besteht kein Gegendarstellungsanspruch mehr; Widerruf: Steht die Unwahrheit einer Behauptung objektiv fest (Beweispflicht), muß das Presseorgan seine Meldung widerrufen (in eigener Formulierung).

Zeugnisverweigerungsrecht

verankert in § 53 Strafprozeßordnung (auch in der Zivilprozeßordnung und der Finanzgerichtsordnung); Neufassung durch das Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk vom 1. August 1975

schützt Informanten vor namentlicher Nennung vor Gericht durch Artikelverfasser, Informationseinsender, -überbringer, Verleger, Drucker

schützt die Information vor einem gerichtlichen Zugriff

bezieht sich nicht auf selbst erarbeitetes Material, z. B. Bilder von Pressefotografen und Kameraleuten (bei einer gewalttätig verlaufenden Demonstration)

bezieht sich nicht auf den Anzeigenteil

ergänzt durch Beschlagnahmeverbot — Ausnahme: der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigte ist in eine Straftat verwickelt; es handelt sich um „Werkzeuge einer Straftat“ [laut BVerfG (NJW 1988, 329) mit GG Art. 5 Abs. 1 Satz 2 vereinbar]

bezieht sich nur auf Personen, die berufsmäßig an der Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung eines Druckwerkes mitwirken

öffentliche Anhörung am 18. Mai 1990 zur Erweiterung des journalistischen Zeugnisverweigerungsrechts — gesetzgeberische Initiative von SPD und GRÜNEN

- Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts auf selbstrecherchiertes Material
- Ausdehnung auf Personen, die nicht berufsmäßig an der Herstellung des Druckwerks beteiligt sind
- Einbeziehung des Anzeigenteils in das Zeugnisverweigerungsrecht (Chiffre-Anzeigen)
- Ausnahmekatalog, z. B. bei schweren Straftaten — nach Ansicht des Deutschen Presserates praktisch unnötig

Umstrittenes

- Behauptung: Jeder sechste Einwohner in einem afrikanischen Ferienland sei mit AIDS infiziert. — Verurteilung durch den Presserat: Zahl aufgrund vorhandener Statistiken spekulativ; die Zahl hätte durch Nennung einer Hochrechnung oder Schätzung relativiert werden müssen.
- Bericht einer Boulevardzeitung: 50 Tote. — Tatsache: fünf Tote. — Keine Verurteilung durch den Presserat, da zum Zeitpunkt der Berichterstattung keine genaue Zahl zu erhalten war. Nachricht über nicht abgeschlossenen Vorgang.
- Bei einem Bombenattentat gibt es Schwerverletzte. Ein Journalist läßt sich telefonisch bis ins Krankenzimmer mit einem Verletzten verbinden. — Keine Verurteilung durch den Presserat. Ein Journalist darf telefonisch recherchieren, das Krankenhaus hätte nicht durchstellen dürfen.
- Bürgermeister wurden befragt, was sie von einer geschlossenen Anstalt für AIDS-Kranke hielten. Journalisten gaben sich als Mitarbeiter einer Investmentgesellschaft zur Unterbringung unheilbar Kranker aus. — Verurteilung durch den Presserat: unwahre Angaben über die Identität des Journalisten sind bei der Recherche nicht zulässig. Als Ausnahme denkbar.
- Journalistin im Beichtstuhl: „Herr Pfarrer, ich habe abgetrieben.“ Bericht über verschiedene Reaktionen. — Verurteilung durch den Presserat: Priester hat aufgrund des Beichtgeheimisses keine Möglichkeit, sich zu wehren. Kein öffentliches Interesse vorhanden, das die Recherchemethode rechtfertigt.

Literaturhinweise

Bamberger, Heinz Georg: Einführung in das Medienrecht, Darmstadt 1986.

Berka, Walter: Das Recht der Massenmedien. Ein Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis mit Wiedergabe des Medien- und Rundfunkgesetzes, Wien - Köln - Graz 1989.

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.: Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten. Stellungnahme zum Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung am 18. Mai 1990. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundesrates (BT-Drucksache 11/7031 vom 27.4.1990), Bonn, 14. Mai 1990; Anlage: Zusammenstellung signifikanter Fälle entnommen der im August 1988 von Josef Schießl erstellten Diplom-Arbeit „Probleme des publizistischen Zeugnisverweigerungsrechts im Spannungsfeld von Strafverfolgung und Pressefreiheit“, Bonn, 15. Mai 1990.

Damm, Renate: Presserecht mit Kommentar. Auszug aus der Loseblattsammlung Journalismus von heute, Percha - Kempfenhausen 1985.

Deutscher Presserat: Grundsätze für die Behandlung von Gegendarstellungsansprüchen durch Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen, Bonn 1985 (Nachtrag 1988).

Deutscher Presserat: Jahrbücher 1987 und 1989, Bonn.

Deutscher Presserat: Publizistische Grundsätze (Pressekodex). Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats. Beschwerdeordnung, Bonn, 14. Februar 1990.

Deutscher Presserat: Stellungnahme des Deutschen Presserats zu Gesetzesentwürfen zur Erweiterung des journalistischen Zeugnisverweigerungsrechts, Bonn, 23. Mai 1990.

Götz von Olenhusen, Albrecht: Handbuch des Medienrechts. Runfunkrecht. Darstellung der Rechtsgrundlagen des Bundes, der Länder und der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, Freiburg 1988.

Haller, Michae: Recherchieren. Ein Handbuch für Journalisten, München, 2. Auflage, 1987.

Löffler, Marti: Presserecht, 2 Bände, München, 3. Auflage, 1984.

Löffler, Martin; Ricker, Reinhart: Handbuch des Presserechts, München, 2. Auflage, 1986.

Riedmann, Wolfgang: ohne Titel, II. Grundlagen des Verlagswesens 7) Presserecht, unveröff., Bonn, 2. Auflage, 1988.

Schiwy, Peter; Schütz, Walter J. (Hg.): Medienrecht. Stichwörter für die Praxis, Neuwied - Darmstadt 1977.

Wasserburg, Klaus: Der Schutz der Persönlichkeit im Recht der Medien. Ein Handbuch über die Ansprüche auf Schadenersatz, Unterlassung, Widerruf und Gegendarstellung, Heidelberg 1988.